

Selbstheilungstendenz hin. Oft liegt im künstlerischen Ausdruck der einzige Rapport mit der Außenwelt, über den allein ein Einblick in die Persönlichkeit des Schaffenden möglich ist. — Verf. unterscheidet an den Bildern einen konventionellen, einen persönlichen und einen symbolischen Anteil. Der symbolische Anteil wird in Anlehnung an Freud gedeutet (Ödipuskomplex mit verborgenen Inzestwünschen, Betonung der Dreizahl in Zusammenhang mit einem mangelhaft entwickelten Genitale). Die Hauptbetrachtung gilt dem persönlichen Anteil, aus dem vornehmlich der Zusammenhang zwischen Farben und Affektivität untersucht wird. Mit Bezug auf eine Skala der „sinnlich-sittlichen Wirkung der Farben“ (Goethe) in Anlehnung an Walter Koch wird eine Verbindung zwischen Art der Farbenanwendung und Krankheitsstadium hergestellt. Die Qualitäten „ruhig, farbig und froh“ verbunden mit realistischer Betrachtungsweise deuten auf Besserung hin. Weniger die einzelnen Farben als die Zusammenstellung der immer zweipolig zu wertenden Farben (z. B. rot als Lebensstrom oder Gewalttätigkeit) seien wegweisend für eine Deutung des affektiven Zustandes der Kranken.

*Hermann Schulte (Düsseldorf-Grafenberg).*

### **Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

● **Neureiter, Ferdinand v.: Kriminalbiologie.** (Handbücherei f. d. Öff. Gesundheitsdienst. Hrsg. v. Gütt u. Krahn. Bd. 14.) Berlin: Carl Heymanns Verl. 1940. 82 S. RM. 5.—.

Ferdinand v. Neureiter gibt eine lichtvolle Darstellung der Kriminalbiologie, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie erstreckt sich vielmehr nach den eigenen Worten des Verf. nur „auf alle jene kriminalbiologischen Probleme, die für den Amtsarzt und ärztlichen Sachverständigen von Bedeutung sind“. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit Begriff, Stellung und Verfahrensweise der Kriminalbiologie. Die beiden nächsten Kapitel erörtern den Zweck der Kriminalbiologie und die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes, dessen geschichtliche Entwicklung in einer kurzen Übersicht geschildert wird. In der Folge wendet sich der Verf. ausgewählten kriminalbiologischen Problemen zu, und zwar der Beziehung zwischen Körper und Verbrechen, zwischen Schwachsinn sowie Psychopathie und Verbrechen und zwischen Erbanlage und Verbrechen. Die Zahlen über die Beziehung zwischen Schwachsinn sowie Psychopathie und Verbrechen könnte der Ref. noch dadurch ergänzen, daß er bei seiner Durchforschung des präkriminellen Lebens von 565 Strafgefangenen in 10,4% der Fälle angeborenen Schwachsinn, dagegen in 57,7% der Fälle psychopathische Konstitution fand [H. Többen, Die Bedeutung des präkriminellen Lebens für die Kriminalbiologie, diese Z. 20, 516—529 (1933)]. In dem Abschnitt über die Beziehungen zwischen Erbanlage und Verbrechen werden besonders die Ergebnisse der kriminalbiologischen Zwillingsforschung, der kriminalbiologischen Sippenforschung und des Vergleichs von Kindern und Stiefkindern Sicherungsverwahrter gewürdigt. In diesem Zusammenhang weist der Ref. hin auf seine Arbeiten „Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität“ (vgl. diese Z. 33, 367) sowie „Kriminalbiologische Erfahrungen hinsichtlich der aktuellen und internationalen Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (vgl. diese Z. 31, 474). Verf. widmet auch der sozialen Prognose feinsinnige und vorsichtig abgewogene Darlegungen, in denen er eindringlich vor Augen führt, wie schwierig sich diese Vorhersage gestaltet, die von Viernstein als Kernpunkt der ganzen Verbrecherfrage behandelt wurde; einen Fortschritt in der sozialen Prognose erwartet Verf. erst von der Zukunft, namentlich auch von der Sammlung weiterer Erfahrungen. In einem letzten Kapitel behandelt der Verf. die Aufgaben des Amtsarztes als Gutachter im Rahmen der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Anschließend folgt, nach dem schon die Anmerkungen im Texte mannigfache Hinweise auf die bisherige Forschung gebracht haben, noch ein Verzeichnis „Schrifttum, das nicht eigens im Text erwähnt ist“. In einem Anhang werden dann noch die wichtigsten einschlägigen Gesetze und

Verordnungen gebracht. Wenn der Verf. der Hoffnung Ausdruck gibt, seine Schrift möge genügen, „um die von maßgebender Stelle zum Besten der Erb- und Rassenpflege des deutschen Volkes gewünschte Zusammenarbeit von Kriminalbiologie und öffentlichem Gesundheitsdienst möglichst innig und erfolgreich zu gestalten“, so wird sie nach dem trefflichen, in knapper, aber hervorragend schöner und klarer Darstellung gegebenen, der großen einschlägigen Erfahrung des Verf. entsprechenden Inhalt in Erfüllung gehen.

*Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Postgraduate training in criminal psychiatry.** (Kriminalpsychiatrische Schulung nach dem Studium.) *J. amer. med. Assoc.* **115**, 135—136 (1940).

Um den Mängeln der Schulung der Psychiater in der Kriminalpsychiatrie abzuweichen, soll im Staate Pennsylvanien folgender Plan zur Ausführung kommen. Es sollen geeignete Ärzte, die eine gewisse allgemeine psychiatrische und internistische Erfahrung besitzen, zu einer Art Schulungsgemeinschaft für 2 Jahre zusammengefaßt werden. Zum Lehrplan gehören Gesetzeskunde, Untersuchung und Beobachtung in den staatlichen Strafanstalten und vor den Gerichtshöfen, psychiatrischer und allgemein-medizinischer Unterricht. Die Strafanstalten sollen zugleich durch Angliederung von Laboratorien wissenschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden.

*Geller* (Düren).

● **Schneickert, Hans: Leitfaden der kriminalistischen Charakterkunde.** Jena: Gustav Fischer 1941. IV, 170 S. u. 1 Abb. RM. 6.—

Die Lektüre des vorliegenden Leitfadens zeigt leider mit aller Deutlichkeit, daß sich sein um die Kriminaltechnik so verdienter Verf. mit ihm auf ein Gebiet begeben hat, für dessen erfolgreiche Bearbeitung ihm als Juristen die notwendige Vorbildung in psychologisch-psychiatrischer Beziehung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stand. Im Ergebnis können wir daher auch nur einen überaus dürftigen, zudem mäßig gelungenen Abriss der Lehren Kretschmers, Klages und Ziehens vermehrt um einige Kapitel, die Ansätze zu einer Anwendung der Charakterkunde auf den „Verbrecher“ enthalten, buchen. Überdies finden sich im einzelnen an vielen Stellen Behauptungen, die nicht ohne Widerspruch hingenommen werden können. So, wenn es z. B. in Kapitel 7, das von den „Affekten“ handeln will, einleitend heißt, „Affekt ist eine durch unmittelbar dargebotene, anschauliche Motive hervorgerufene so starke Bewegung des Willens, daß sie für die Zeit ihrer Dauer den Gebrauch der Erkenntniskräfte hindert und hemmt, namentlich die Vernunft, das abstrakte Erkennen unterdrückt und der Wille also von ihr, ungezügelt wirkt“. Oder wenn wir auf S. 114 lesen, daß sich aus der von den Lehrern in Gefangenenanstalten allgemein bestätigten Intelligenzschwäche der Verbrecher, namentlich aber der gewohnheitsmäßigen Diebe und Sittlichkeitsverbrecher, daß sich „aus dieser Beeinträchtigung der geistigen Denkfähigkeit jener verhängnisvolle Zug in dem Wesen der Verbrecherindividualität, der so häufig hier gefunden wird, d. h. Willensschwäche, Halt- und Charakterlosigkeit erklärt“. Das Buch kann daher alles in allem nicht günstig beurteilt werden.

*v. Neureiter* (Hamburg).

**Rathsam, Berta: Problematische Kinderaussagen.** *Kriminalistik* **14**, 109—111 (1940).

Verf., Kriminalbeamtin, nimmt zum Problem der Kinderaussage auf Grund langjähriger Erfahrung Stellung. Auch das Kind ist im Kriminaldienst mehr oder minder Gegenspieler, mit dem man rechnen muß und der zu durchschauen ist. Es verfolgt seine Zwecke, hat seine Leidenschaften und Wünsche. Zur Kindervernehmung gehört ein Aufschließen der in der Entwicklung stehenden Persönlichkeit bis zur Vertrauensbildung, ein Aufspüren verborgener und überdeckter Erlebnisse. Die Protokolle sind kinderecht abzufassen und haben ein getreues Abbild des Ablaufs der Vernehmung zu liefern. Es wird empfohlen, diesen eine knappe Übersicht der nackten Tatbestände anzuschließen. Die Zeit und der Ort, an denen die Kinderaussage bewertet wird, liegt schon beim Aufgreifen des Falles am Vernehmungstisch. Deshalb

sollte mit Kindervernehmungen nur befaßt werden, wer die Voraussetzungen für deren sachgemäße Durchführung mitbringt. . . . *Schwab* (Ludwigsburg).<sup>oo</sup>

**Schulte, Clemens: Kriminogene Disposition.** (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1939. 41 S.

Den Hauptinhalt der kleinen Arbeit bilden die Beschreibung und Auswertung von Lebensläufen dreier Verbrecher sowie die Wiedergabe einer besonderen Sippentafel, aus denen die Bedeutung der Erbanlage im Sinne einer kriminogenen Disposition ersichtlich wird. In allen Fällen findet sich eine seelische Abartigkeit der Eltern und Großeltern. Die jeweilige Verwandtschaft ist reichlich mit Minderwertigen, Kriminellen und Geisteskranken durchsetzt. Sämtliche Probanden werden kurz vor oder kurz nach dem 20. Lebensjahr kriminell, jedoch beginnt die eigentliche Verwahrlosung meist schon früher. Verf. setzt seine Ergebnisse in Vergleich zu den Ergebnissen der einschlägigen Arbeiten und sieht diese an seinen Fällen bestätigt. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

**Ritter, R.: Primitivität und Kriminalität.** (*Rassenhyg. u. Bevölkerungsbiol. Forschungsstelle, Reichsgesundheitsamt, Berlin.*) Mschr. Kriminalbiol. 31, 197—210 (1940).

An den Zigeunern, dem Urbild der unsteten Menschen, werden zwei, einem großen Teil aller kriminellen Asozialen zuzuschreibenden Merkmale — die Primitivität und die Unstetigkeit — dargestellt. Ihr ganzes Leben ist eine stete Wanderung. Ihre gesellschaftliche Form ist einfach, im Familienverband sich zumeist abschließend, durch naturhafte Rangordnung geregelt. Sie sind naturnah, leben dem Augenblick, kennen keine kulturellen Bedürfnisse. Ihr Denken bewegt sich vorwiegend im Anschaulichen, neigt zu magischen Erlebnisweisen; ihr Handeln wird durch affektive Erregungen wesentlich mitbestimmt, erfolgt unmittelbar, kurzschlußartig, unverbindlich. Sie sind unbeherrscht, ohne einheitliche Willenssetzung. Ihre Gefühle erweisen sich roh, wenig differenziert. Sie arbeiten nicht, befriedigen ihre ausschließlich triebfundierten Bedürfnisse leichtlebig, unbesorgt. Ihre Nahrung finden sie durch Sammeln, Betteln, Diebstähle und Betrügereien. Sie besitzen instinksichere „Lebensklugheit“ für die Erfordernisse des Alltäglichen und urtümliches Einfühlungsvermögen in Wesen und Gemüt der Fremden. Dieser „reine Typ des Primitiven“ erfährt nach Stamm, Herkunft, Standort und den erlittenen Schicksalen mannigfache Färbungen. Für alle Spielarten und Mischungen gilt jedoch allgemein, daß sie entsprechend ihrem so andersartigen seelischen Strukturgefüge unfähig sind, sich an die Lebensnormen der seßhaften Wirtsvölker anzupassen. Sie müssen deshalb mit den Gesetzen naturnotwendig und immer wieder in Konflikt geraten. Wesensverwandt den Zigeunern ist der jenische Menschenschlag, von dem zu vermuten ist, daß sich in ihm Reste primitiver Stämme erhalten haben. Die Jaunergesellschaften, jene Zweckgemeinschaften vergangener Jahrhunderte, gehören zu diesem Kreis der Primitiven, deren heutige Nachfahren vor allem einen bedeutenden Anteil an der Hefe der Großstadt haben. Die Tendenz ihrer Kriminalität entspricht derjenigen der Zigeuner, zeichnet sich allerdings durch stärkere Ausprägung aus. *Schwab* (Ludwigsburg).<sup>o</sup>

**Exner: Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher.** Mschr. Kriminalbiol. 31, 217—218 (1940).

Vorbericht über Nachuntersuchungen an Hand von Auskünften der Strafregisterbehörden bei 525 vom Münchener Jugendgericht im Jahre 1928 verurteilten Jugendlichen im Hinblick auf ihr Verhalten im folgenden Jahrzehnt und auf die dem Täter damals zuteil gewordene Behandlung. 259 wurden innerhalb dieser 10 Jahre wiederum straffällig, 100 sogar mehr als 4mal bestraft (davon ♂ 55 und 22%, ♀ 23 und 3%). Vermögensdelikte, vor allem der einfache Diebstahl, spielten sowohl beim Erstdelikt wie im Rückfall die Hauptrolle. Von den 26 wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraften Jugendlichen hatte kein einziger eine neuerliche Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdeliktes erfahren. Von den vielen mit Bewährungsfrist Verurteilten wurde die Hälfte wieder rückfällig,  $\frac{1}{6}$  sogar vielfach rückfällig. Von den 66 jugendlichen Tätern, die 1928 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese auch ganz oder teilweise

verbüßten, wurden nicht weniger als 73% rückfällig, ja 50% sogar vielfach rückfällig. Diese hohe Zahl an Mißerfolgen spricht nicht für den Wert der bei diesen Jugendlichen im Jugendgefängnis angewandten Vollzugsmethoden. *Schwab* (Ludwigsburg).<sup>oo</sup>

● **Scheiff, Helmut: Straftaten in der Volltrunkenheit.** Würzburg: Konrad Tritsch 1940. 99 S. RM. 3.—.

Die Abhandlung bringt nach kurzem Rückblick über frühere Bestrafung sowie Art und prozentuale Verteilung der Trunkenheitsdelikte eine Analyse der für die Anwendung von § 330a StGB. maßgeblichen Gesichtspunkte. Zunächst wird an Hand psychiatrischen Schrifttums der Einfluß des Alkohols auf den menschlichen Organismus einschließlich des normalen und pathologischen Rausches eingehend erörtert mit besonderer Berücksichtigung der Frage, bei welchen Trunkenheitszuständen die Voraussetzungen des § 51, Abs. 1, und somit die Voraussetzung zur Anwendung des § 330a vorliegen. Für die prozessuale Feststellung der Trunkenheit sowie zur Frage der kausalen Verursachung der Zurechnungsfähigkeit durch den Rausch wird danach der Richter oft den medizinischen Sachverständigen zuziehen müssen, da nämlich häufig auch bei normalem Rausch allein aus den Erhebungen über die Menge des Getrunkenen und aus den Zeugenaussagen sich kein genaues Bild über den Grad der Alkoholbeeinflussung ergibt. (Leider ist die im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema immerhin wichtige Frage der Blutalkoholuntersuchung gar nicht berücksichtigt, ebenso wenig ist die Möglichkeit der Aufklärung sonst unklarer Zusammenhänge durch Alkoholversuche erwähnt. Ref.). Die weiteren Ausführungen haben mehr juristisches Interesse, sie behandeln die Frage: Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der selbstverschuldeten Trunkenheit, Fälle von *Actio libera in causa* (d. h. in denen etwa der Täter sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, um in diesem Zustande dann eine strafbare Handlung zu begehen), Versuch und Teilnahme bei § 330a StGB., Begriff der Strafbarkeitsbedingung, Rolle der „inneren Tatseite“. Es folgt dann eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Auslegungen des § 330a, insbesondere mit einigen für die „Schuld“ des Täters bei Rauschdelikten geschaffenen Hilfsbegriffen wie „natürlicher Vorsatz“ bzw. „natürliche Fahrlässigkeit“. Der Strafzweck des § 330a würde nur erfüllt, wenn die Willensregung eines Betrunkenen als Gefährdungsmoment aufgefaßt und berücksichtigt wird. Für das kommende Strafrecht wird schließlich eine Fassung des § 330a vorgeschlagen, welche die besprochenen Schwierigkeiten der Auslegung des jetzigen Wortlautes beseitigen soll: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er eine rechtswidrige Handlung begeht, durch die ein Strafgesetz verletzt wird.“

*Jungmichel* (Göttingen).

**Grandi, Dino: La riforma penale e penitenziaria fascista.** (Die faschistische Strafrechts- und Strafvollzugsreform.) *Neopsichiatria*, 6, 256—262 (1940).

Vgl. diese Z. 33, 429.

v. *Neureiter* (Hamburg).

**Erckenbrecht: Zur ärztlichen Begutachtung der Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung.** (*Strafgefängnis, Frankfurt a. M.*) *M Schr. Kriminalpsychol.* 31, 38—41 (1940).

Die Begutachtung der Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung nach § 42e StGB. stellt dem Arzte neue Aufgaben, die zum Teil über das rein medizinisch-psychiatrische Gebiet hinausgehen. Sichere prognostische Merkmale sind schwer zu erhalten, besonders schwer bei Nicht- oder nur geringfügig Vorbestraften. Zeigt sich die kriminelle Tendenz in gehäufterem Rückfall, so ist die Beziehung der Frage der Sicherungsverwahrung oft selbstverständlich. Aber auch bei einem nicht oder geringfügig Vorbestraften, auf den die Bezeichnung gefährlicher, die öffentliche Sicherheit gefährdender Gewohnheitsverbrecher zutrifft, ist beim Mangel an genügenden Anhaltspunkten für eine ungünstige Prognose eine günstige Voraussage im allgemeinen nicht möglich.

v. *Baeyer* (Nürnberg).<sub>o</sub>